



Gott zur Ehr' dem Nächsten zur Wehr

FREIWILLIGE FEUERWEHR HASSELBACH e.V.

Gründungsjahr: 1926

61276 Weilrod-Hasselbach (Hochtaunuskreis)



Beitragsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Hasselbach e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Hasselbach e.V. hat am 25.01.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder als auch Kinder und Jugendliche der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand ist berechtigt einzelne Mitglieder aus besonderem Anlass beitragsfrei zu stellen.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im Juli eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Alternativ ist eine Überweisung durch das Mitglied bis zum 31.07. jedes Jahres zu entrichten. Barzahlungen sind nicht mehr möglich.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:

a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	30,- €
b. Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften bis 3 Kinder*	45,- €
c. Familien (2 Erwachsene und ab 3 Kinder / Jugendliche] **	30,- €
d. Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)	24,- €
e. Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)	beitragsfrei

* Voraussetzung für den reduzierten Beitrag ist, dass beide Partner Mitglied sind und ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

** Sind beide Elternteile Mitglied und leben gemeinsam mit den Kindern in einem Haushalt, ist ein Elternteil beitragsfrei.

Sollten mehrere Kriterien auf Mitglieder zutreffen, so ist die für das Mitglied günstigste Beitragsvariante gültig (z.B. zahlen Ehepaare über 65 Jahre 45,-€).

4. Entstehen dem Verein Unkosten aufgrund von fehlerhaften Abbuchungen, welche das Mitglied zu verschulden hat, sind diese Kosten vom Mitglied zu erstatten.
5. Nach zweimaliger Beitragsverweigerung bzw. fehlender Möglichkeit den Beitrag einzuholen wird das Ausschlussverfahren aus dem Verein automatisch eingeleitet.
6. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und darüber beschließen zu lassen.

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 01.01. des Beschlussjahres für gesamte Kalenderjahre.